Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.07.2007
	Drucks.-Nr.:	**VO/0616/07** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.08.2007	**Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung**	**Entscheidung**

Gründung der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH

Grund der Vorlage
Gründung der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung stimmt dem in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH zu.

Einverständnisse
Entfällt

Unterschrift
Dr. Slawig

Begründung
Mit Drucksache Nr. VO/0486/07 hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.06.2007 der Gründung der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH zugestimmt.

Die in der o.g. Drucksache beschlossene Struktur der Gesellschaft musste noch vertraglich fixiert werden und kann dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag entnommen werden.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

1. § 4 Stammkapital

   Da das Stammkapital durch 50 € teilbar sein muss, wurden die Anteile der Städte auf 9.200 € je Stadt angehoben und das Stammkapital mit 50.100 € festgelegt.

   Die drei Sparkassen halten zusammen 15.000 € an dem Stammkapital, haben aber ihre Anteile unterschiedlich gewichtet.

2. § 5 Ausscheiden eines Gesellschafters

   Die SparkassenVO NRW regelt in § 7 Abs. 5, dass die Sparkassen auch Beteiligungen eingehen können, die keine Rendite erbringen, wenn der Wert der einzelnen Beteiligung höchstens 600 TDM beträgt.
   Um dieser Vorschrift zu entsprechen, wurde ein Austrittsrecht aus wichtigem Grund explizit definiert, das aus Gleichbehandlungsgründen für alle Gesellschafter gilt: Wenn die Summe aus übernommener Stammeinlage und etwaigen auf einen Gesellschafter entfallenden Verlustanteil den Betrag von 306 T€ übersteigt, so liegt ein Austrittsrecht aus wichtigem Grund vor.

3. § 14 Gesellschafterversammlung

   Die Abstimmungen bei wesentlichen Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen bzw. müssen einstimmig gefasst werden. Näheres regelt § 14 des Gesellschaftsvertrages.

Kosten und Finanzierung
./.

Zeitplan
./.

Anlagen
Entwurf Gesellschaftsvertrag